



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang	Ausgabe 22/2020	Rhede, 02.09.2020
--------------	-----------------	-------------------

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de/Amtsblatt](http://www.rhede.de/Amtsblatt) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
28.08.2020	<b>Tagesordnung der Sitzung des Rates am 9. September 2020</b> hier: 18:00 Uhr Rats- und Kultursaal der Stadt Rhede	2
01.09.2020	<b>Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2020</b>	4
01.09.2020	<b>Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses am 14. September 2020</b> hier: 18:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses	8

**Am Mittwoch, dem 09. September 2020, 18:00 Uhr, findet im Rats- und Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.**

**Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.**

## **TAGESORDNUNG**

### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- Punkt 1: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Bereich einer Hofstelle am Dännendiek  
– Feststellungsbeschluss
- Punkt 2: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle am Dännendiek)  
– Satzungsbeschluss
- Punkt 3: Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2017
- Punkt 4: Feststellung des Jahresabschlusses 2019
- Punkt 5: Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2019
- Punkt 6: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 7: Mitteilungen und Anfragen

## **B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 8: Sachstandsbericht zur Neukonzeption des Medizin- und Apothekenmuseums Rhede im städtischen Gebäude "Markt 14"

Punkt 9: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 28.08.2020

Bernsmann  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede

1. **Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.**

In der Stadt Rhede werden hiernach die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und der **Vertretung der Stadt Rhede** (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

**Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. **Die Stadt Rhede ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlräume sind alle **barrierefrei** zugänglich.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorprüfung der Briefwahlunterlagen am Wahltag um 13.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiges **Ausweispapier** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und die Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt **der Landrätin / des Landrats**
- b) für den **Kreistag**
- c) für das Amt **der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**
- d) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**:  
hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**:  
weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Bürgermeisterwahl**:  
gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Stadtratswahl**:  
hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk  
oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. (§ 25 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Es wählt auch unbefugt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Rhede, den 01.09.2020

Der Wahlleiter  
Hubert Wewering  
Beigeordneter

**Am Montag, dem 14. September 2020, 18:00 Uhr, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses (Raum 209) im 1. OG eine Sitzung des Wahlausschusses statt.**

**Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.**

### **TAGESORDNUNG**

Punkt 1: Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Rhede am 13. September 2020

Punkt 2: Feststellung der Ergebnisse der Wahl der Vertretung der Stadt Rhede am 13. September 2020

Punkt 3: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 01.09.2020

Hubert Wewering  
Wahlleiter und  
Vorsitzender des Wahlausschusses

